

2. Bis zur Gegenwart haben sich erhalten die aus einem gemeinsamen Ursprung hervorgegangenen Kreuzherren in Belgien, Frankreich, Holland, Deutschland und England. Ihr Stifter ist P. Theodor von Celles, geboren 1166. Dieser hatte durch die Sorgfalt seines Vaters, des Freiherrn von Celles, eine ausgezeichnete christliche Erziehung und Bildung erhalten. Schon früh zeigte sich in dem edlen Jünglinge eine außerordentliche Hinnneigung zur Frömmigkeit, so daß er oft dem Chorgebet in Celles beiwohnte und täglich das Officium von der Mutter Gottes betete. Nach Vollendung seiner akademischen Studien schickte ihn sein Vater an den Hof des Bischofs von Lüttich, Radulf von Zähringen, wo er mitten unter den Zerstreuungen des Hoflebens den Frieden des Herzens bewahrte und dem innern Leben des Geistes sich widmete. Als Papst Clemens III. im J. 1188 durch seinen Legaten Heinrich, Cardinal von Albano, einen Kreuzzug predigen ließ, war der Bischof von Lüttich einer der ersten, der aus den Händen des Legaten das Kreuz nahm, und der junge Freiherr von Celles folgte im Vereine mit vielen Geistlichen und Rittern dem Beispiele des hochherzigen Oberhirten. Bei diesem Kriegszuge, der unter der Leitung des Kaisers Friedrich Barbarossa die deutschen Fürsten und Waffen in's heilige Land führte, soll Theodor die Kreuzherren kennen gelernt und ihre nach der Regel des hl. Augustin eingerichtete Lebensweise so lieb gewonnen haben, daß er den Entschluß faßte, nach seiner Rückkehr in die Heimat dieselbe Lebensweise zu führen. Der Bischof von Lüttich, der bald erkannte, daß der tugendhafte Theodor eher für den Kriegsdienst berufen sei, bot ihm in Canonikat an der Cathedrale von Lüttich an, wo ihn dadurch für immer an seine Diocese zu binden. Theodor empfing die Priesterweihe und wurde Canonicus, dann Gewissensrath des Bischofs Albert von Lüttich. Von diesem ermuntert und vom Cardinallegaten unterstützt, suchte er eine vita communis für die Weltgeistlichen an der Cathedrale und an den Collegiatskirchen der Diocese einzuführen. Aber nur vier eifrige Canonicus, unter denen sich Peter von Walcourt aus dem Hause der Grafen von Rochefort befand, konnten sich zu dieser gemeinsamen, strengeren Lebensweise entschließen. Mit diesen bildete er einen religiösen Verein, dessen Haupt und Leiter er selbst war. Aber bevor er seinen Collegen alle Vortheile und Privilegien eines förmlichen Ordenslebens verbriefte, prüfte er sie fünf Jahre lang in der Verneinung ihres eigenen Willens und in der vollständigen Entsagung von irdischen Gütern und Geld. Unterdessen nahm er als Missionar an dem Kampfe gegen die Abigenern thätigen Antheil. Bei seiner Rückkehr sich überzeugend, daß seine Collegen in dem Entschlusse beharrten, die Welt zu verlassen, legte er am Feste von Kreuzerhebung 1211 mit Zustimmung des Bischofs Hugo von Lüttich, der ihnen die Kirche vom hl. Theo-

balb überließ, auf dem Hügel Clair-Vieu in der Nähe der Stadt Huy mit seinen vier Collegen den Grund zu dem Orden vom heiligen Kreuz. Anfangs lebten die Mitglieder desselben nur von Almosen, bis ihr Unterhalt durch Spenden von Wohlthätern, Stiftungen u. s. w. gesichert war. Alsdann bat P. Theodor im J. 1214 den Cardinallegaten um die päpstliche Bestätigung des Ordens. Der Cardinallegat wies ihn an das bereits für das Jahr 1215 angekündigte allgemeine lateranensische Concil. Dem Winkte folgend, begab sich Theodor mit seinen Gefährten nach Rom und hatte eine längere Audienz beim Papste Innocenz III., der die Wittsteller mit großer Freude empfing und die Bestätigung des Ordens in baldige Aussicht stellte. Dieselbe erfolgte auch nach den Annalen des Ordens bereits den 3. Mai 1216, am Feste Kreuzerfindung. Am 26. Januar 1247 erhielten die Kreuzherren von Heinrich, Bischof von Lüttich, die Erlaubniß, eine neue Kirche bei Huy zu bauen und die heiligen Geheimnisse dafelbst zu feiern. Innocenz IV. nahm das Stammkloster von Huy unter seinen besondern Schutz und gewährte ihm am 1. October 1248 eine Reihe von Privilegien. P. Theodor, der sein heiligmäßiges Leben mit einem ebenso heiligen Tod am 18. August 1236 bejchlossen hatte (Reg. et Constit., Appendix 146; Annal. Ord. I, 1, 29 et 38—39; II, 82; das Sterbejahr des Stifters 1246 oder 1244 bei Helgot scheint demnach nicht zuverlässig), war bereits durch seinen Verkehr mit den Dominicanern mit deren Constitutionen bekannt geworden. Andererseits hatte das lateranensische Concil 1215 (can. 13) den Ordenscongregationen, die noch keine bestimmten Regeln oder Constitutionen hatten, geboten, diejenigen der schon approbirten Orden anzunehmen. So kam es, daß unter dem zweiten General des Ordens, Petrus Walcurtius (gest. 30. December 1249), neben der bekannten und schon längst erprobten Regel des hl. Augustinus ein Theil der Constitutionen des kurz zuvor approbirten Ordens vom hl. Dominicus nach der Redaction des hl. Raymund im Orden der Kreuzherren Aufnahme fand. Walcurtius wandte sich alsdann an das Concil von Lyon 1248 um die Bestätigung dieser Regeln und Constitutionen und erlangte dieselbe vom Papst Innocenz IV. am 23. October 1248 durch die Bulle Cum dilecti filii. Die Kreuzherren erhielten das Recht, ein besonderes Ordensgewand zu tragen, das in einer weißen Tunica (Soutane) mit schwarzem Scapulier besteht, auf welchem an der Brust ein rothweißes Kreuz sich befindet. Ueber der weißen Tunica tragen sie ein schwarzes Humerale, das, nach vorne geöffnet, das rothweiße Kreuz sichtbar werden läßt. Die an dem Humerale befindliche kleine Kapuze ist allmählig durch Gewohnheitsrecht insoweit abgeschafft, daß an ihrer Stelle die erkennbaren Abzeichen derselben officiell geblieben sind. Cingulum und Biret sind von schwarzer, das Collar von weißer Farbe. Beim Aus-